

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Austrian Power Grid AG
Wagramer Straße 19, IZD Tower
1220 Wien

Land Niederösterreich
vertreten durch das Amt der NÖ
Landesregierung,
Abteilung Landesstraßenbau und -Verwaltung
(ST4)

Beilagen

RU4-U-229/273-2018
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: http://www.noel.gv.at DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug

BearbeiterIn
Mag. Paul Sekyra

(0 27 42) 9005

Durchwahl
15206

Datum
23. August 2018

Betrifft

Landesstraße B25, Umfahrung Wieselburg; Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G; **Fertigstellungsanzeige APG 220 kV Leitung - III**

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	3
VIII Abnahmeprüfung (Feststellung)	3
Hinweis zum Zuständigkeitsübergang	3
Rechtsgrundlagen	3
Begründung	4
1 Sachverhalt	4
2 Erhobene Beweise	6
3 Beweiswürdigung	7
4 Parteiengehör	8
5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen	8
5.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG	8
5.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000	8
6 Subsumtion	9
6.1 Feststellung der konsensgemäßen Ausführung	9
7 Zusammenfassung	10
Rechtsmittelbelehrung	10

Das Land NÖ sowie der Austrian Power Grid AG (APG) haben die Teilfertigstellung des mit Bescheid (I) der NÖ Landesregierung vom 10 Dezember 2008, RU4-U-229/008-2008, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, iVm mit dem Bescheid (III) der NÖ Landesregierung vom 13. Jänner 2017, RU4-U-229/225-2016, genehmigten Vorhabens „B 25 Umfahrung Wieselburg“ - Vorhabensbestandteiles „APG 220 kV Leitung“ angezeigt.

Spruch

VIII Abnahmeprüfung (Feststellung)

Es wird festgestellt, dass der Vorhabensbestandteil „APG 220 kV Leitung“ des Vorhabens „B 25 Umfahrung Wieselburg“ der Austrian Power Grid AG (APG) als Mittragstellerin dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 10 Dezember 2008, RU4-U-229/008-2008, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, iVm dem Bescheid (III) der NÖ Landesregierung vom 13. Jänner 2017, RU4-U-229/225-2016, entspricht.

Hinweis zum Zuständigkeitsübergang

Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der UVP-Behörde betreffend den Vorhabensbestandteil „APG 220 kV Leitung“ auf die nach den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden über - § 21 UVP-G 2000.

(Hinweis: Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.)

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr.58/2018, insbesondere § 45

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 111/2017, insbesondere § 3 Abs 1 und 3, § 5, § 17 Abs 1 bis 6, § 18b, § 19, § 20 und § 39 so-

wie Anhang 1 Z 9 lit e zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Mit Bescheid (I) der NÖ Landesregierung vom 10 Dezember 2008, RU4-U-229/008-2008, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, wurde dem Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der nÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenbau (ST3), die Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000 zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens "B 25 Umfahrung Wieselburg" erteilt.

1.2 Mit Bescheid (I) der NÖ Landesregierung vom 10 Dezember 2008, RU4-U-229/008-2008, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, wurde der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft (vormals ÖBB Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft) vertreten durch DI Dr Johann Pluy und Mag Gilbert Trattner die Genehmigung zur Verlegung und zum Betrieb des Vorhabensbestandteiles „Verlegung der 110 KV Leitung“ erteilt.

1.3 Mit Schreiben vom 21. Mai 2015 hat die ÖBB Infrastruktur AG im Wege des Landes Niederösterreich, vertreten durch vertreten durch das Amt der Nö Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3), eingelangt bei der UVP-Behörde am 21. Juli 2015 geringfügige Abweichungen (Projektsänderung Nr. 01 - 110 kV Bahnstromleitung) zum genehmigten Vorhaben bekanntgeben.

1.4 Mit Schreiben vom 25. August 2015 hat das Land NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung ST4, weitere geringfügige Abweichungen zum genehmigten Vorhaben bekanntgeben (Projektsänderung Nr. 02 - Brücke B25.14A über Gemeinestraße, Änderung der Lichten Weite; Projektsänderung Nr. 03 - Brücke B25.14D über Wirtschaftsweg, Änderung der Lichten Weite; Projektsänderung Nr. 04 - Brücke B25.14F über Landesstraße L6002 und (Schmalspur-ÖBB-) Draisi-nestrecke, Änderung der Lichten Weite) zum genehmigten Vorhaben bekanntgeben.

1.5 Mit Schreiben vom 09. Dezember 2015 hat das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3), geringfügige Abweichungen (Projektsänderung Nr. 05 - Entwässerungsbecken Erlauf Nord bei Proj. Km 3+400; Verlegung Gewässerschutzanlage 4) zum genehmigten Vorhaben bekanntgeben.

1.6 Mit Bescheid (II) der NÖ Landesregierung vom 13. Jänner 2017, RU4-U-229/223-2016, wurde dem Land NÖ vertreten durch Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, die Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000 für den Vorhabensbestandteil „AST Wieselburg Nord“ erteilt.

1.7 Mit Bescheid (III) der NÖ Landesregierung vom 13. Jänner 2017, RU4-U-229/225-2016, wurde dem Land NÖ, vertreten durch Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, sowie der Austrian Power Grid AG (APG) als Mit Antragstellerin die Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000 für den Vorhabensbestandteil „APG 220 kV Leitung“ erteilt.

1.8 Mit Bescheid (IV) der NÖ Landesregierung vom 13. Jänner 2017, RU4-U-229/227-2016, wurde dem Land NÖ, vertreten durch Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, sowie der Netz Niederösterreich GmbH als Mit Antragstellerin die Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000 für den Vorhabensbestandteil „EVN 110 kV Leitung“ erteilt.

1.9 Mit Bescheid (V) der NÖ Landesregierung vom 13. Jänner 2017, RU4-U-229/229-2016, wurde dem Land NÖ, vertreten durch Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, sowie der Netz Niederösterreich GmbH als Mit Antragstellerin die Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000 für den Vorhabensbestandteil „EVN Erdgasleitung Verlegung VL West/Erlauf“ erteilt.

1.10 Mit Bescheid (VI) der NÖ Landesregierung vom 13. Jänner 2017, RU4-U-229/231-2016, wurde dem Land NÖ, vertreten durch Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, sowie der Netz Niederösterreich GmbH als Mit Antragstellerin die Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000 für den Vorhabensbestandteil „EVN Erdgasleitungen Sicherungsmaßnahmen“ erteilt.

1.11 Mit Bescheid (VII) der NÖ Landesregierung vom 13. Jänner 2017, RU4-U-229/233-2016, wurde dem Land NÖ, vertreten durch Wratzfeld & Partner Rechtsan-

wälte GmbH die Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000 für den Vorhabensbestandteil „Sickerbecken km 8,3 KV Süd“ erteilt.

1.12 Mit Schreiben vom 09. Mai 2017 hat das Land NÖ, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3), geringfügige Abweichungen (Projektsänderung Nr. 08 „Entwässerungsbecken Erlauf Süd bei Projekt-km 7,85“) zum genehmigten Vorhaben bekanntgeben.

1.13 Mit Schreiben vom 16. November 2017 hat das Land NÖ, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3), weitere geringfügige Abweichungen (Projektsänderung Nr. 14) „Erlaufbrücke Nord“ und „Erlaufbrücke Süd“ bekanntgegeben.

1.14 Mit Schreiben vom 27. April 2018 hat das Land NÖ, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3), weitere geringfügige Abweichungen (Projektsänderung Nr. 15 - Straßenentwässerung Projekt km 1,8 bis Projekt km 6,1, geänderte Ausführung Bankettabdichtung im Grundwasserschongebiet) zum genehmigten Vorhaben bekanntgeben.

1.15 Mit dem Schriftsatz vom 02. Mai 2018, wurde der NÖ Landesregierung die Teilfertigstellung des Vorhabensbestandteils "APG 220 kV Leitung" (Bescheid III“) des Vorhabens „B25 Umfahrung Wieselburg“ gemäß § 20 UVP-G 2000 angezeigt.

1.16 Zu dieser Fertigstellung wurde seitens der Behörde ein Ermittlungsverfahren durchgeführt.

2 Erhobene Beweise

2.1 Im Zuge des Abnahmeverfahrens wurden zu folgenden Fachgebieten Gutachten eingeholt:

Fachgebiet	Familienname	Vorname	akad. Grad
Bautechnik	MAYRHOFER	Wilhelm	Ing.
Elektrotechnik	LEHNER	Thomas	DI
Luftfahrttechnik	STRASSBERGER	Christoph	
Naturschutz	STUNDNER	Claus	Mag.

2.2 Das gegenständliche Abnahmeverfahren bezieht sich nur auf den Vorhabensbestandteil „APG 220 kV Leitung“ (Bescheid III). Im Hinblick auf die Beurteilungen im Änderungsgenehmigungsverfahren und die dort abgegebenen Stellungnahmen der Sachverständigen sowie im Hinblick auf im Zuge der Errichtung gesetzten Maßnahmen war aus rechtlicher Sicht nur die Beurteilung durch oben angeführten Fachbereiche erforderlich.

2.3 In den abschließenden Gutachten wurde festgehalten, dass das (Teil)Vorhaben aus fachlicher Sicht projektgemäß ausgeführt und die vorgeschriebenen Auflagen eingehalten wurden.

3 Beweiswürdigung

3.1 Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen sowie die Angaben des Projektwerbers sowie auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten und den eingeholten Gutachten, wobei sich im besonderen folgende Beweiswürdigung ergibt:

3.2 Den von den Antragstellern gemachten Angaben zum Sachverhalt konnte insofern gefolgt werden als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

3.3 Die von der Behörde eingeholten Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die gestellten Fragestellungen ein.

3.4 Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

3.5 Auch inhaltlich sind die Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4 Parteiengehör

4.1 Die Beteiligten hatten die Möglichkeit zum dargelegten Vorhaben und der konsensgemäßen Ausführung sowie dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine Stellungnahme abzugeben.

5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

5.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Allgemeine Grundsätze über den Beweis

§ 45. (1) Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.

(2) Im übrigen hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

(3) Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

5.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Abnahmeprüfung

§ 20. (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen.

(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Be-

nutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.

(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.

(5) Für Vorhaben der Spalte 1 ist im Abnahmebescheid auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 22) durchzuführen ist.

(6) Sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll ist, hat die Behörde bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist. Für Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 erfolgt keine Abnahmeprüfung.

Zuständigkeitsübergang

§ 21. (1) Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

.....

6 Subsumtion

6.1 Feststellung der konsensgemäßen Ausführung

6.1.1 Die Fertigstellung des Vorhabens oder eines Teils des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme von der Projektwerberin anzuzeigen. Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften be-

stehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide.

6.1.2 Im Zuge des aufgrund der Fertigstellungsanzeige durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die Ausführung des Vorhabens der Genehmigung entspricht, eingeholt. Von den Gutachtern wurde festgestellt, dass aus fachlicher Sicht der Vorhabensbestandteil „APG 220 kV Leitung“ des Vorhabens „B 25 Umfahrung Wieselburg“ entsprechend der Genehmigung ausgeführt wurde und die Auflagen, soweit zum Überprüfungszeitpunkt überprüfbar, erfüllt wurden. Mängel wurden keine festgestellt bzw im Zuge des Abnahmeverfahrens behoben.

6.1.3 Dabei wurden auch die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen berücksichtigt.

7 Zusammenfassung

7.1 Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war nun festzustellen, dass der Vorhabensbestandteil „APG 220 kV Leitung“ des Vorhabens „B 25 Umfahrung Wieselburg“ der Genehmigung entspricht.

7.2 Hinzuweisen ist abschließend darauf, dass auf Grund von § 17 Abs. 2 bis 4 UVP-G 2000 keine Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid erlassen wurden, weshalb keine Zuständigkeit der UVP-Behörde mehr verbleibt.

7.3 Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich

die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Gemeinde Bergland, z. H. des Bürgermeisters, Bergland 1, 3254 Bergland
2. Gemeinde Wieselburg-Land, z. H. des Bürgermeisters, Weinzierl-Wechlingerstraße 9, 3250 Wieselburg-Land
3. Stadtgemeinde Wieselburg, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 26, 3250 Wieselburg
4. Marktgemeinde Petzenkirchen, z. H. der Frau Bürgermeister, Bergmann-Platz 2, 3252 Petzenkirchen
5. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
6. Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, Rathausplatz 5, 3270 Scheibbs als mitwirkende Behörde nach dem NÖ Straßengesetz, dem NÖ Naturschutzgesetz, dem Forstgesetz und dem Wasserrechtsgesetz
7. Bezirkshauptmannschaft Melk, Abt Karl-Straße 25a, 3390 Melk als mitwirkende Behörde nach dem NÖ Straßengesetz, dem NÖ Naturschutzgesetz, dem Forstgesetz, dem Wasserrechtsgesetz
8. Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt als mitwirkende Behörde nach dem Wasserrechtsgesetz und dem AISAG
9. Abteilung Umwelt- und Energierecht

- als mitwirkende Behörde
 -) nach dem AWG; sowie
 -) nach dem Gaswirtschaftsgesetz, dem Starkstromwegegesetz und dem Elektrotechnikgesetz
10. Abteilung Verkehrsrecht
 als mitwirkende Behörde nach dem Luftfahrtgesetz und dem Eisenbahngesetz
 11. Abteilung Gewerberecht, (WST1 Rechtskundige Sachbearbeitung)
 als mitwirkende Behörde nach dem Rohrleitungsgesetz
 12. Bundesministerium für Landesverteidigung, Roßauer Lände 1, 1090 Wien
 als mitwirkende Behörde nach dem Luftfahrtgesetz
 13. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 als mitwirkende Behörde nach dem Eisenbahngesetz
 14. Bundesdenkmalamt - Landeskonservatorat für Niederösterreich, Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien
 als mitwirkende Behörde nach dem Denkmalschutzgesetz
 15. Arbeitsinspektorat NÖ Mostviertel, Daniel-Gran-Straße 10, 3100 St. Pölten
 16. Herrn Ing. Wilhelm Mayrhofer, iC consulenten Ziviltechniker GesmbH, Schönbrunner Straße 297, 1120 Wien
 17. DI Thomas H. LEHNER, Anton Bruckner-Gasse 30, 2380 Perchtoldsdorf
 18. Abteilung Anlagentechnik, Fachbereich Luftfahrttechnik, z.H. Herrn Christoph Straßberger
 19. Abteilung Allgemeiner Baudienst, 1) Fachbereich Naturschutz Herrn Mag. Claus Stundner 2) Fachbereich Geologie inkl. Erschütterungen Herrn Dr. Joachim Schweigl
 20. Abteilung Wasserwirtschaft, 1) Fachbereich Altlasten, z.H. Herrn DI Bernhard Fischer; 2) Fachbereich Abwassertechnik/Wasserbautechnik, z.H. Herrn DI Johannes Tatzber; 3) Fachbereich Deponietechnik 4) Fachbereich Gewässerökologie, z.H. Frau Dr. Andrea Schwaller 5) Landeshauptfrau von NÖ
 als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
 zur Kenntnis
 21. Gebietsbauamt St. Pölten, Fachbereich Maschinenbautechnik, z.H. Herrn DI Peter Einsiedler, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
 zur Kenntnis
 22. Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Fachbereich Geohydrologie, z.H. Herrn Mag. Friedrich Salzer
 zur Kenntnis
 23. Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, Fachbereich Forst-, Jagd- und Fischereiwirtschaft, z.H. Herrn DI Gernot Kuran, Rathausplatz 5, 3270 Scheibbs
 zur Kenntnis
 24. Gebietsbauamt Mödling, Fachbereich Landwirtschaft, z.H. Herrn DI Helmut Schretzmayer, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
 zur Kenntnis
 25. Herrn Dipl.-Ing. Rudolf WENNY, c/o AXIS Ingenieurleistungen ZT Ges.m.b.H., Schulring 15, 3100 St. Pölten
 zur Kenntnis
 26. Herrn Dr. Christian MAYER, p.A. Bundesdenkmalamt, Hofburg - Säulenstiege, 1010 Wien
 zur Kenntnis

27. Herrn Ing. Erich PFISTERER, % Novakustik Lärmschutztechnik GmbH
Technisches Büro für Schalltechnik, Lärmschutz und Akustik, Döttelbachgasse
10, 2700 Wr. Neustadt
zur Kenntnis
28. Herrn Ao.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Peter-Johann STURM, Institut für
Verbrennungskraftmaschinen und Thermodynamik Technische Universität Graz,
Inffeldgasse 21 a, 8010 Graz
zur Kenntnis
29. Herrn Dipl.-Ing. Karl CERON, % planwerk engineering & consulting, Bandgasse
33-41, 1070 Wien
zur Kenntnis
30. ao. Univ. Prof. Dr. Gerald HAIDINGER, Wielemansgasse 25/2/2, 1180 Wien
zur Kenntnis
31. Austro Control, Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter
Haftung, Wagramer Straße 19, 1220 Wien
32. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Stubenbastei 5, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur